

es kann daher die diesem Kinde gewährte Unterstüßung nicht als eine ihm selbst gewährte angesehen werden. Ebenso verfehlt ist der Einwand des Verklagten, daß der Lauf der Frist durch den vom Kläger an den Verklagten gestellten Antrag auf Uebernahme der Katharina N. unterbrochen worden sei. Denn nur ein Antrag des Verklagten auf Uebernahme des X. hätte nach §. 14 ibid. den Lauf der Frist unterbrechen können. Ein solcher Antrag ist niemals erhoben worden und hat auch nicht erhoben werden können, weil eine öffentliche Unterstüßung des X. niemals stattgefunden hat.

Dagegen kommt allerdings in Frage, ob der Umstand, daß die verhehlichte X. durch die ihrem unehelichen Kinde seit dem 1. April 1872 gewährte öffentliche Unterstüßung für mitunterstützt zu erachten ist, es rechtlich hinderte, daß sie am 1. Juli 1873 in das von ihrem Ehemann in diesem Zeitpunkt erworbene neue Hülfdomizil mitüberging. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Die das Bundesamt bereits wiederholt angenommen hat (Erf. vom 9. Juni 1873 in Sachen Harriebsaußen c. Hannover und vom 13. September 1873 in Sachen Dorchfeld c. Seppenrade), gilt der Grundsatz, daß eine einmal begonnene Fürsorgepflicht für den obligirten Verband so lange fortbauert, wie die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstüßung selbst, wohl für den Erwerb des Unterstüßungswohnortes durch Aufenthalt, da der Lauf der Erwerbsfrist nach positiver Vorschrift während der Dauer einer gewährten Unterstüßung ruht, nicht aber für den Erwerb des Unterstüßungswohnortes durch Verhehlung. Die Vorschrift des §. 15, daß die Ehefrau von Zeitpunkte der Eheschließung den Unterstüßungswohnort des Mannes theilt, ist eine unbedingte und gestattet nicht die Sanktion einer Ausnahme für den Fall, daß die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung oder der Veränderung des ehemännlichen Hülfdomizils während der Ehe bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Die entgegengesetzte Annahme würde dem Prinzip der Familieneinheit widersprechen. Die Rechtsregel des §. 15 begründet in gleicher Weise die Substitution der Frau in einen während der Ehe vom Manne erworbenen neuen Unterstüßungswohnort, wie den Eintritt in das bei Eingehung der Ehe vorhandene Hülfdomizil des Mannes. Beide Fälle müssen daher der gleichen rechtlichen Beurtheilung unterliegen und es kann deshalb auch eine während der Ehe eingetretene Unterstüßung der Frau die Theilnahme derselben an einem hinterher vom Manne erworbenen neuen Unterstüßungswohnort nicht ausschließen, vorausgesetzt, daß diese Unterstüßung nicht zugleich als eine dem Manne gewährte zu betrachten ist, in welchem Falle eine Veränderung des Hülfdomizils des Letzteren durch fortgesetzten Aufenthalt überhaupt nicht denkbar wäre. Ein solcher Fall liegt aber nach dem Ausgeführten hier nicht vor.

Hat nach alledem die verhehlichte X. mit ihrem unehelichen Kinde am 1. Juli 1873 den Unterstüßungswohnort in Frankfurt a. M. erlangt, so erscheint das angefochtene Erkenntniß vollkommen gerechtfertigt und muß daher dasselbe auf Kosten des Verklagten bestätigt werden.

5. P o s t - W e s e n .

Jahrposttaif vom 1. Januar 1874 ab.

Der für den Jahrpostverkehr mit Oesterreich-Ungarn gegenwärtig gültige Tarif bleibt bis auf Weiteres noch über den 1. Januar 1874 hinaus bestehen.

Der vom 1. Januar 1874 ab im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Wechselverkehre des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg und im Verkehre zwischen Bayern und Württemberg in Kraft tretende neue Tarif für Padel- und Wertsendungen wird mitbin auf Jahrpostsendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn, sowie auf die im Transit durch Oesterreich-Ungarn zu befördernden Jahrpostsendungen zunächst keine Anwendung finden. Dagegen liegt es in der Absicht, den neuen Tarif auf den gesammten Jahrpostverkehr mit dem Auslande auszudehnen, soweit derselbe durch deutsche Auswechselungs-Postanstalten direkt vermittelt wird. Hiernach kommt der besondere Auslands-Tarif im Verkehre mit den meisten fremden Ländern in **Fortsall** und wird vorläufig nur für Sendungen bestehen bleiben, welche im Transit durch Oesterreich-Ungarn Beförderung erhalten, z. B. nach und aus Griechenland via Triest, Italien auf dem Wege über Oesterreich zc.

Beispielsweise wird künftig das deutsche Porto für ein Paket ohne Werthangabe, 3 Kilogramm schwer, aus Berlin nach London, Paris, Brüssel, Amsterdam, Bern, St. Petersburg, Kopenhagen, Stockholm, Christiania durchweg 5 Sgr. (neuer Tarif) betragen. Dagegen sind für ein Paket ohne Werthangabe, 1 Kilogramm schwer, aus Hamburg nach Bukarest per Ober-Tomos auch künftig 6 Sgr. (Auslands-Tarif) an Porto zu berechnen.

Berlin, den 22. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Adolph Koesler in Cette zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

7. Marine und Schifffahrt.

In Genua werden Schiffe von Hamburg wieder ohne Quarantaine zugelassen.

In den ägyptischen Häfen ist die Quarantaine für Provenienzen von Triest auf zwei Tage ermäßigt (vergl. Seite 310), falls die Schiffe mit reinem Patente versehen sind. Schiffe von Marseille mit reinem Patent werden nach ärztlicher Besichtigung frei zugelassen (vergl. Seite 342). Für Brindisi verbleibt es bei den früheren Bestimmungen (vergl. ebenda).

Die türkische Regierung hat die Quarantaine für Provenienzen von Triest wieder aufgehoben.

In Havre werden Schiffe mit reinen Gesundheitspässen, welche von einem französischen Konsul oder Konsular-Agenten visirt sind, wieder frei zugelassen. Auswandererschiffe mit mehr als 40 Auswanderern an Bord bleiben jedoch auch ferner ausgeschlossen (vergl. Seite 291).

Das vom Reichskanzler-Amte herausgegebene „Alphabetische Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande am 1. Januar 1873“ ist soeben erschienen.

8. Personal-Veränderungen etc.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des zum Hilfsarbeiter bei dem Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin berufenen königlich württembergischen Zollinspektors Hegelmater der königlich württembergische Legationssekretär Dr. Heine mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Stationskontrollors bei den Hauptämtern zu Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Baden, mit dem Wohnsitz in Mannheim, beauftragt und an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen königlich bayerischen Zollinspektors Merz der königlich bayerische Revisionsbeamte Pöhlmann den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern mit dem Wohnsitz in Flensburg als Stationskontrollor beigeordnet worden.

Berlin, Carl Feymann's Verlag: Inhaber: Otto Roewenhein. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.